

STATUTEN

des Vereins Christophorus Schule Bern

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Verein Christophorus Schule Bern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Betreuung, Schulung und Förderung Seelenpflege-bedürftiger (geistig behinderter) Kinder nach den Grundlagen der anthroposophischen Pädagogik, Heilpädagogik und Medizin Rudolf Steiners. Er führt zu diesem Zweck eine Schule von der Kindergarten- bis zur Werkklassenstufe.

Der Verein bezweckt weiter die Entlastung von Eltern Seelenpflege-bedürftiger Kinder. Er führt zu diesem Zweck einen regionalen Entlastungsdienst. Dieser steht auch Kindern der heilpädagogischen Tagesschule Bern und der Nathaliestiftung offen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und arbeitet gemeinnützig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Austritt

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 30.00 zu entrichten. Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen:

- wenn dieses seinen finanziellen Verpflichtungen fortgesetzt nicht nachkommt, oder
- wenn es den Vereinsinteressen entgegenwirkt.

III. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

1. Mitgliederversammlung

Art. 5 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Entgegennahme der Jahresberichte des/der PräsidentenIn, der Schulleitung und der Leitung des Entlastungsdienstes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des/der PräsidentenIn, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Änderung der Statuten

Art. 6 Einberufung

Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise einmal im Jahr. Anträge der Mitglieder sind bis Ende März an den Vorstand zu richten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Mai statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 7 Beschlussfassung

Versammlungsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über Anträge, die nicht unter den schriftlich bekannt gegebenen Traktanden aufgeführt sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

2. Der Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern – davon 1–2 Eltern-VertreterInnen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt werden. Der Schularzt/die Schulärztin ist von Amtes wegen im Vorstand.

Die Schulleitung, der/die LeiterIn des Regionalen Entlastungsdienstes sowie zwei vom Kollegium bezeichnete Personen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Seine Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweit. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Sicherstellung der Infrastruktur von Schule und Entlastungsdienst
- Finanz- und Vermögensverwaltung
- Stellenplanung
- Anstellung und Entlassung der Schulleitung und Leitung Regionaler Entlastungsdienst Bern. Festsetzung der Besoldungen
- Alle übrigen Geschäfte, die der Betrieb von Schule und Entlastungsdienst erfordert

Art. 10 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich so oft der/die PräsidentIn ihn schriftlich unter Angabe der Traktanden zu einer Sitzung einberuft, jedoch mindestens vier Mal jährlich. Er ist dazu verpflichtet, wenn drei Vorstandmitglieder dies verlangen.

Art. 11 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

3. Die Kontrollstelle

Art. 12 RevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei RevisorInnen, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Treuhandstelle mit der Revision beauftragen.

IV. Finanzielles

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Finanzbeschaffung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Invalidenversicherung
- Beiträge von Kanton und Gemeinden
- Elternbeiträge
- Spenden zu bestimmter Verwendung
- freie Spenden

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung

Wenn die Auflösung als Traktandum mit der Einladung bekannt gegeben wurde, kann darüber abgestimmt werden. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder es beschliessen. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die Verwendung des nach der Liquidation des Vereins verbleibenden Vermögens. Sie kann dieses jedoch nur einer anderen, dem Zweck des Vereins verwandten, steuerbefreiten juristischen Person oder Institution mit Sitz in der Schweiz zuwenden. Es darf in keinem Fall unter die Mitglieder verteilt werden.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2011 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 26. Mai 2005.

Namens der Mitgliederversammlung:

Der Präsident



Hans-Ulrich Roth